



Statuten

Stiftung Familien-, Ahnenforschung und Dorfgeschichte Ruggell

Art. 1

Stiftungserklärung und Widmung des Stifters

- a) Die Stifterin, die Gemeinde Ruggell, Liechtenstein, vertreten durch Ernst Büchel, Vorsteher der Gemeinde Ruggell, erklärt mit rechtsverbindlicher, beglaubigter Unterzeichnung dieser Stiftungsurkunde („Statuten“), eine **gemeinnützige** Stiftung gemäss Art. 552 (§§ 1-41) des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der Fassung vom 26. Juni 2008 (LGBl. 220/2008) sowie gemäss den nachstehenden statutarischen Bestimmungen als selbständige juristische Person (verselbständigtetes Zweckvermögen) mit **unbestimmter Dauer** zu errichten.
- b) Der Stifter widmet hierfür das in Art. 5 genannte statutarische Stiftungsvermögen für den in Art. 4 bestimmt bezeichneten Zweck (gemeinnützige Stiftung gemäss § 2 Ziff. 2).

Art. 2

Name der Stiftung

Der Name der Stiftung ist „Stiftung Familien-, Ahnenforschung und Dorfgeschichte Ruggell“.

Art. 3

Sitz, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Sitz der Stiftung ist Ruggell, Fürstentum Liechtenstein.

Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Alle Rechtsverhältnisse der Stiftung und der Beteiligten in Zusammenhang mit der Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

Art. 4

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt den unwiderruflich **gemeinnützigen** Zweck im Interesse der Familien- und Ahnenforschung sowie der Dorfgeschichte Daten und Dokumentationsmaterial zu sammeln. Die Stiftung leistet damit einen kulturellen Beitrag für die Allgemeinheit.

Dazu wird eine Datenbank zur Familien-, Ahnen- und Dorfgeschichte der Gemeinde Ruggell aufgebaut, verwaltet, bearbeitet, verwertet und veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann in schriftlicher (Buch-) Form oder auf einem anderen Schrift-, Ton- oder Bildträger erfolgen. Eine Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Bearbeitung und die (allenfalls auszugsweise) Veröffentlichung der Datenbank erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes.

Die Stiftung kann im Einvernehmen mit der Stifterin weitere, über die Familien- und Ahnenforschung sowie Dorfgeschichte hinausgehende, kulturgeschichtliche Aufgaben, wie z.B. die Sammlung, Betreuung und Ausstellung von Kulturgütern, übernehmen.

Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszweckes alle Rechtsgeschäfte abschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, darf jedoch ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist ausgeschlossen.

Art. 5

Stiftungsvermögen

- a) Das statutarische Stiftungsvermögen beträgt CHF 30'000.00 (in Worten: Schweizerfranken dreissigtausend) und ist voll und in bar zur freien Verfügung der Stiftung einbezahlt.
- b) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der Stifterin (Nachstiftungen) und/oder Dritter (Zustiftungen) erhöht werden. Sofern in der jeweiligen Widmungserklärung nicht anderweitig vorgesehen, sind diese Zuwendungen dem „Kapitalvermögen“ der Stiftung zuzurechnen.
- c) Das Stiftungsvermögen wird im Rechnungswesen (Art. 17) ausgewiesen als
 - „Kapitalvermögen“ (Zuwendung oder als Kapitalvermögen deklariertes „Ertragsvermögen“)
 - „Ertragsvermögen“ aus dem Kapitalvermögen
- d) Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht (§37 Abs. 1). Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Stifterin oder derjenigen Personen, die der Stiftung Zuwendungen gemacht haben, besteht in keinem Falle.

- e) Der Stiftungsrat darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszweckes nur vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden (§37 Abs. 2).

Art. 6

Stiftungsbegünstigung

Die Stiftung Familien- und Ahnenforschung Ruggell wird als gemeinnützige Stiftung zum Wohl und Nutzen der Allgemeinheit errichtet und ist in diesem Sinne weiterzuführen.

Art. 7

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- 1) der Stiftungsrat
- 2) die Projektleitung / freie Mitarbeiter
- 3) die Revisionsstelle

Art. 8

Der Stiftungsrat

- a) Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nur natürliche Personen sein dürfen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss die Voraussetzungen des Art. 180a PGR erfüllen. Juristische Personen im Stiftungsrat sind ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie nach aussen auf der Grundlage des individuellen Zeichnungsrechts seiner Mitglieder (Art. 13). Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich und verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung.

Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Der erste Stiftungsrat wird anlässlich der Errichtung der Stiftung von der Stifterin, diese vertreten durch den Gemeinderat, bestellt, der auch das Zeichnungsrecht, immer jeweils kollektiv zu zweien, festlegt. Die Stiftung wird nach aussen durch ihren Präsidenten vertreten, welcher zusammen mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates zu zeichnen hat. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vizepräsidenten vertreten.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Anmeldung der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister dem Grundbuch – und Öffentlichkeitsregisteramt zur Kenntnis gebracht.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt in der Regel 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Erneuerung oder Wiederwahl des Stiftungsrates erfolgt jeweils nach den Gemeinderatswahlen durch den Gemeinderat.

- b) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jeweils nach der Wahl des Stiftungsrates durch den neu gewählten Gemeinderat einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. Präsident des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorsteher der Gemeinde Ruggell.

Der Stiftungsrat kann gegen Berichterstattung einzelne Mitglieder, Organe oder die Gemeinde Ruggell zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften ermächtigen und auch Dritten rechtsgeschäftlich orientierte Vollmachten erteilen. Eine Vertretung in der Organausübung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es im Sinne einer sorgfältigen Geschäftsführung notwendig oder zweckmässig ist, über Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe des Grundes bzw. der Tagesordnung es verlangt. In diesem Falle muss durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten innert zehn Tagen eine Sitzung des Stiftungsrates einberufen werden.

Kommt der Präsident seiner Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied eine Sitzung einberufen. Die Einberufung des Stiftungsrates hat mittels eingeschriebenen Briefes oder elektronischer Datenübermittlung (zum Beispiel Email) zu erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung (Post oder elektronische Übermittlung) an, erfolgen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates bei einer Sitzung anwesend sind, kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Formalitäten beschlussfähig tagen.

- c) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide nicht anwesend, bestellt die Versammlung den Vorsitzenden.
- d) Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig, auch nicht durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss auf Verlangen eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als 5 und nicht später als 10 Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzufinden hat, sofern eine Beschlussfassung durch Zirkularbeschluss gem. Abs. f) nicht durchgeführt werden kann. Bei dieser zweiten

Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder gegeben.

- e) Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern im Gesetz oder in den Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Abstimmungsquorum). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- f) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Derartige Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- g) Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vom Vorsitzenden zu ernennende Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

Jedes Protokoll über eine Sitzung des Stiftungsrates ist längstens anlässlich der folgenden Sitzung den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Genehmigung zu unterbreiten.

- h) Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen, ohne hierfür Gründe anzugeben.
- i) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates durch Rücktritt, Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit, durch Ausschluss oder aus sonstigen Gründen aus dem Stiftungsrat aus, so hat der Gemeinderat unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Stiftungsrat jederzeit voll besetzt und funktionsfähig ist.

Der Gemeinderat ist berechtigt, ein Mitglied des Stiftungsrates aus disziplinarischen Gründen aus dem Stiftungsrat auszuschliessen.

Art. 9

Befugnisse des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- Wahl des Vizepräsidenten, Kassiers und Aktuars;
- Führung der Geschäfte;
- Vertretung der Stiftung;
- Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung;
- Erlass von Durchführungsreglementen;

- Überwachung der Umsetzung der Statuten und Durchführungsreglemente;
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Vorlage derselben an die Revisionsstelle sowie an die Gemeinde Ruggell

Sollten entsprechende Umstände Änderungen von irgendwelchen Bestimmungen dieser Stiftungsstatuten als wünschbar oder gar als notwendig erscheinen lassen, ist der Stiftungsrat nach Massgabe der Bestimmungen dieser Statuten, insbesondere von Art. 17 der Statuten, sowie unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Art. 10

Kommissionen / freie Mitarbeiter

Der Gemeinderat bestellt die jeweiligen Kommissionen und deren Mitglieder sowie deren Vorsitzende.

Allfällige freie Mitarbeiter werden einvernehmlich durch den Präsidenten des Stiftungsrates und dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission bestellt.

Art. 11

Aufgaben der Kommissionen

Zu den Aufgaben der Kommissionen zählen insbesondere:

- Konzepterstellung der Projekte;
- Umsetzung der Konzepte;
- Erforschung, Erhebung, Erfassung, Sammlung und Pflege der für den Stiftungszweck relevanten Daten und Gegenstände;
- Führung der freien Mitarbeiter, Koordination, Arbeitplanung und -überwachung;
- Gewährleistung des Datenschutzes;
- Berichterstattung an den Stiftungsrat.

Art. 12

Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat kann eine Revisionsstelle bestellen, sofern er zu deren Bestellung nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Art. 13

Zeichnungsrecht und Zeichnungsart

Erstmals erfolgt die Zeichnungsberechtigung durch die Stifterin anlässlich der Errichtung der Stiftung. Das Zeichnungsrecht der Mitglieder des Stiftungsrates ist kollektiv zu zweien, indem jeweils ein Mitglied zusammen mit dem Präsidenten zeichnet.

Eine allfällige Zeichnungsberechtigung eines vom Stiftungsrat bestellten Bevollmächtigten erfolgt von Fall zu Fall, mindestens jedoch kollektiv zu zweien.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Stiftung erfolgt dergestalt, dass der oder die Zeichnungsberechtigten dem Namen der Stiftung ihre eigenhändige Unterschrift beisetzen.

Art. 14

Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt am Sitz der Stiftung. Sofern der Stiftungsrat nicht anderweitig beschliesst, betrifft dies auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die Art der Verwaltung und der Anlage des Stiftungsvermögens kann und soll nicht näher vorgeschrieben werden, da sich die zukünftige Entwicklung nicht vorhersehen lässt und somit eine laufende Anpassung an den jeweiligen Markt zu erfolgen hat.

Unter Beachtung des Stiftungszweckes und der damit verbundenen Anforderung der bestmöglichen Erhaltung des Stiftungsvermögens erfolgt dessen Verwaltung und Anlage entsprechend den Vorgaben des Gemeindegesetzes, jedoch im Rahmen eines konservativen Anlageprofils, wobei der Stiftungsrat unter Ausschluss einer über *culpa in eligendo* hinausgehenden Haftung berechtigt ist, die Vermögensverwaltung selbst einer qualifizierten Person (z.B. Gemeindegassier) oder einer renommierten Bank zu übertragen.

Es besteht insbesondere auch keine Versicherungspflicht in Bezug auf das Stiftungsvermögen.

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung der Stiftung und endet erstmals am 31. Dezember 2012.

Art. 16

Rechnungswesen

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, angemessene Aufzeichnungen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu führen unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine dem Stiftungskonzept adäquate Buchführung, die das Stiftungsvermögen nach den Kategorien

- Kapitalvermögen (d. i. statutarisches Stiftungsvermögen)
- Ertragsvermögen (d. i. zugewendetes Vermögen oder Ertrag aus dem Kapitalvermögen)

in diesen angemessenen Aufzeichnungen erfasst.

Teil des Rechnungswesens ist ferner die Aufbewahrung der Belege und Vermögensverzeichnisse aus denen die Entwicklung und Verwendung des Stiftungsvermögens (während des gesamten Rechtsbestandes der Stiftung) ersichtlich ist.

Die allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung gemäss Art. 1045 ff PGR sind nicht anwendbar.

Art. 17

Aufsicht

Die Stiftung steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen des PGR (§ 29 Abs. 1) unter der Aufsicht der Gemeinde Ruggell.

Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Zustimmung des Gemeinderates der Stifterin:

- Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Statuten (Art. 18);
- Ausschluss eines Mitgliedes des Stiftungsrates aus disziplinarischen Gründen (Art. 8 lit. j);
- Beschluss auf Umwandlung und Übertragung des Stiftungsvermögens (Art. 19);
und
- Beschluss auf Auflösung und Liquidation der Stiftung (Art. 20).

Art. 18

Statutenänderung

- 1) Der Stiftungsrat ist befugt, die Statuten (Stiftungsurkunde) unter Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Ruggell (Art. 17) im Rahmen der Gemeinnützigkeit abzuändern, wobei er dieses Recht zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszweckes ausübt, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftswidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, sodass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist. Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen der Stifterin entsprechen.
- 2) Anlässlich der Errichtung der Stiftung hat die Stifterin und in der Folge der Stiftungsrat das Recht, Beistatuten (Stiftungszusatzurkunden) und Reglemente zu erlassen, zu ergänzen und abzuändern, wobei er dieses Recht unter Beachtung und Wahrung der Statuten (Art. 17) und insbesondere des Stiftungszweckes ausübt, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Beistatuten und Reglemente bedürfen der Schriftform und sind von der Stifterin sowie von den Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Solche Beistatuten haben die gleiche Rechtswirkung wie die Statuten selbst.

Im Falle eines Konfliktes zwischen den Statuten oder weiterer bereits bestehender Stiftungsdokumente, ist es die Aufgabe des Stiftungsrates durch Beschluss diesen Konflikt durch Abänderung einer dieser sich widersprechenden Bestimmungen zu bereinigen.
- 3) Die in diesem Artikel erwähnten Rechte und Aufgaben des Stiftungsrates bedürfen einstimmiger Beschlüsse sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 19

Übertragung des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat ist nach Zustimmung des Gemeinderates der Stifterin ferner befugt, mittels einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates das Stiftungsvermögen auf einen zu diesem Zweck neu errichteten oder bereits bestehenden Rechtsträger des In- und Auslandes (einschliesslich Trust als besondere Vermögenswidmung) zu übertragen, wenn dies nach eingehender Überprüfung des Stiftungsrates der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienlich ist. Die Übertragung hat unter Wahrung des Wesens der Stiftung und des Stifterwillens zu erfolgen und der Rechtsträger, auf den das Stiftungsvermögen übertragen wird, hat über den gleichen oder substanziell gleichen Zweck zu verfügen.

Art. 20

Widerruf und Auflösung der Stiftung

- 1) Der Stiftungsrat ist befugt, die Stiftung mittels einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder und unter Zustimmung der Gemeinde Ruggell als Stifterin aufzulösen, sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt ändern, dass der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann oder aber die Gemeinde Ruggell die Beendigung der Stiftung für richtig hält. Bei Wegfall des Stiftungsvermögens hat der Stiftungsrat diesen Umstand mittels einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder festzustellen.
- 2) Über den erfolgten Auflösungsbeschluss hat der Stiftungsrat der Stiftungsaufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.
- 3) Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses bestimmt der Stiftungsrat wobei das verbleibende Vermögen ausschliesslich den in der Zweckbestimmung angegebenen gemeinnützigen Tätigkeiten zugeführt wird. Ein Heimfallsrecht des Landes Liechtenstein wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 21

Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Statuten und allfälliger Beistatuten und/oder Reglemente unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Stiftung als solche sowie die Rechtswirksamkeit der übrigen Stiftungsurkunden oder deren Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist mittels einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates so zu ersetzen, dass sie dem Zweck der ersetzten Bestimmung unter Wahrung des Stifterwillens so nahe wie möglich kommt.

Art. 22

Varia

- 1) Die Stiftung unterliegt als gemeinnützige Stiftung einer Eintragungspflicht und ist der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (§29 Abs. 2).
- 2) Gesetzlich vorgeschriebene Kundmachungen erfolgen in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

- 3) Das in den Statuten im Text verwendete grammatikalische männliche Geschlecht beinhaltet ebenfalls das grammatikalische weibliche und sächliche Geschlecht. Desgleichen beinhaltet die Einzahl auch die Mehrzahl und vice-versa.
- 4) Im Kontext dieser Statuten und anderer Stiftungsdokumente umfasst der Begriff „Stiftungsurkunde“ den Begriff „Statuten“ und der Begriff „Stiftungszusatzurkunde“ den Begriff „Beistatuten“.

Im Sinne des Legalitätsprinzips entspricht rangordnungsmässig die Stiftungsurkunde (Statuten) der Verfassung der Stiftung, die Stiftungszusatzurkunde (Beistatuten) einem Gesetz und das Reglement einer Verordnung.

- 5) Sämtliche in diesen Statuten genannten §§ beziehen sich ausschliesslich auf Art. 552 §§ 1-41 PGR (Gesetz über „Die Stiftungen“ in der Fassung gem. LGBl 220 vom 26. August 2008).

Art. 23

Genehmigung der Statuten

Die vorstehenden Statuten wurden durch den Gemeinderat von Ruggell an seiner Sitzung vom 27. September 2011 zu Traktandum Nr.10/249 genehmigt.

Ruggell, den 17. Februar 2012

Die Stifterin:

Gemeinde Ruggell



vertreten durch Ernst Büchel
Vorsteher der Gemeinde Ruggell



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den 13. März 2012

